

EINSCHREIBEN

An die
Steiermärkische Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
zH Herrn Dr. Bernhard Strachwitz
Stempfergasse 7
8010 Graz

vorab per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

Wien, 11.09.2015
AZ VAErGE/RodungWA
LIB/rik- 83

Antragstellerin: VA Erzberg GmbH
Erzberg 1, 8790 Eisenerz

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel. 01 / 7186680-0
Konto Nr. 00000018491
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018941, BIC ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Gerichtsgrabensturz

GENEHMIGUNGSANTRAG
gemäß § 5 UVP-G 2000

1-fach
Beilagenkonvolut
(persönlich
überreicht)

1. Bestand und Vorhaben

1.1 Allgemeines

Die Antragstellerin ist Grundeigentümerin und Bergbauberechtigte des Abbau- und Industriestandortes am Erzberg. Der Steirische Erzberg ist neben den alpinen Salzbergbauen einer der ältesten Bergbaubetriebe Österreichs. Jährlich werden am Steirischen Erzberg ca 2,5 Millionen Tonnen Feinerz erzeugt, die an die beiden Hüttenwerke der voestalpine in Linz und Donawitz verkauft werden. Um diese Eisenerzmenge für die Kunden bereitzustellen, sind im Tagbau 10 Millionen Tonnen Hauwerk sprengtechnisch zu gewinnen und zu transportieren.

Die dabei anfallenden Abraumgesteine und taubes Material aus vererzten Bereichen werden verhaldet. Dazu wurde etwa im Bereich des Gerichtsgrabensturzes eine ca 400 ha große Verhaldungsfläche bergrechtlich genehmigt, die Zug um Zug, beginnend in den 1970er Jahren, in Anspruch genommen wird. Für die weitere Schüttung am Gerichtsgrabensturz sind jedoch weitere Bewilligungen erforderlich, die nicht vorliegen.

1.2 Genehmigter Bestand

Der Gerichtsgrabensturz wird als komplette Talverfüllung des sogenannten "Gerichtsgrabens" nordöstlich des Steirischen Erzbergs betrieben. Die genehmigte grundrissliche Fläche beträgt ca 400 ha, die Höhe des Sturzareals erstreckt sich über ca 400 m (von Seehöhe 821 m bis Seehöhe 1.230 m). Bis zum Jahr 2014 wurden bereits ca 620 Millionen Tonnen verstürzt, die noch zur Verfügung stehende Restkapazität des Areals beträgt ca 270 Millionen Tonnen.

Die gesamte Höhenerstreckung des Sturzraumes ist in einzelne Haldenabschnitte mit einer Scheibenhöhe von maximal 70 m untergliedert.

Die Scheiben, die über Förderrampen aufgeschlossen sind, werden von Südwesten her in Richtung Nordosten zur gegenüberliegenden Talseite hin angestürzt. Vor Erreichen der Talflanke wird diese gerodet. Sämtliche zum Gerichtsgrabensturz transportierten Bergbauabfälle (Grobberge und Waschberge) werden derzeit mit den im Betrieb für die Förderung angewandten Schwerlastkraftwagen zur jeweiligen Kippstelle gefördert. Die Baggerberge werden von den jeweiligen Abbauetagen über

das nördliche Rampensystem in den Sturzbereich transportiert. Die Waschberge der Aufbereitungsanlage werden in zwei je 400 t fassenden Bergebunkern zwischengelagert und von dort in das Sturzareal gefördert.

Die jährliche Menge an Baggerbergen von ca 6 Millionen Tonnen fällt direkt an den Abbauetagen des Steirischen Erzbergs im Zuge des selektiven Abbaus der Lagerstätte und aus Abraamtätigkeit an. Material aus vererzten Bereichen mit einem Eisengehalt unter 22 % und Abraumgesteine werden mittels LKW auf möglichst kurzem Wege zum sog. Gerichtsgrabensturz gefördert und dort verhaldet.

Der Transport zu den Sturzbereichen erfolgt über ein ca 30 m breites, gleichmäßig mit 8% ansteigendes Rampensystem an der NNW-Seite des Gerichtsgrabensturzes. Dieses Rampensystem muss bis zum letzten Transport, dh bis zur Fertigstellung des Sturzes in der gesamten Breite frei und erhalten bleiben. Erst danach kann dieses Rampensystem auf eine Breite von 8 m verengt werden.

Für eine geotechnisch stabile und wirtschaftlich durchführbare Vorbereitung der Aufforstungsflächen werden die fertiggestellten Böschungen und Bermen mit im Tagbau anfallenden Waschbergen, Schiefer und Karbonatgesteinen abgedeckt.

1.3 Vorhaben

Teilflächen des genehmigten Sturzes im Ausmaß von ca 50 ha stellen Wald im Rechtssinn dar. Konkret handelt es sich hierbei um Waldflächen auf den Grundstücken Nr 168/21, 170, 168/22, 168/22, 168/24, 172, 168/25, 173, 168/11, 168/9, 168/10, 168/16, 396/2, 180/1, 377/9, alle KG Trofeng.

Die Rodung wird auf Teilflächen (in fünf Phasen aufgeteilt auf 30 Jahre), jeweils für die einzelnen Stürze, die am Wald in Kürze anstehend sein werden, durchgeführt. Die Größe der einzelnen Rodungsteilflächen beträgt zwischen 5 und 13 ha, abhängig vom jährlichen Sturzvolumen und der geometrischen Situation.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Erzabbaumenge wird der letzte Teil der Rodung in etwa 30 Jahren abgeschlossen sein.

Nach umfangreicher Planung und Information der Öffentlichkeit (insbesondere Vertreter der Standortgemeinde, der mitwirkenden Behörden und der

Umweltanwaltschaft) wird daher für das Vorhaben "Gerichtsgrabensturz" die Umweltverträglichkeitserklärung iSd § 6 UVP-G 2000 samt den erforderlichen Projektunterlagen vorgelegt (Beilagenkonvolut .1) und die Genehmigung des Vorhabens gemäß § 17 UVP-G 2000 beantragt.

2. Genehmigungsrechtliche Situation des Vorhabens "Gerichtsgrabensturz"

2.1 Mineralrohstoffrecht

2.1.1 Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 28.01.1969, Zl. 355/69

Mit Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 28.01.1969, Zl. 355/69, wurde die Anlage einer Sturzhalde im Gerichtsgraben bei Eisenerz mit dem talseitigen Abschluss 40 m oberhalb des bestehenden Dammes bewilligt.

2.1.2 Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 17.03.1978, Zl. 3617/77

Mit Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 17.03.1978, Zl. 3617/77, wurde die Bewilligung zur Verstärkung des Gerichtsgrabens im Talwinkel in Erweiterung der Teilverstärkung 2. Phase, welche in ursprünglicher Form mit dem oben genannten Bescheid bewilligt wurde, erteilt.

2.1.3 Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 17.02.1986, GZ. 53.301/12/86

Mit Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 17.02.1986, GZ. 53.301/12/86, wurde letztlich die Bewilligung zur Verstärkung des Gerichtsgrabens, Phase 3, erteilt.

2.2 Wasserrecht

2.2.1 Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 09.08.1967, GZ: 3-348 E 3/33-1967

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 09.08.1967, GZ: 3-348 E 3/33-1967, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Überstärkung des Gerichtsgrabenbaches im Bereich 500 m bachabwärts und 310 m bachaufwärts der Mündung des Feistabaches in den Gerichtsgrabenbach (Phase 2) erteilt.

2.2.2 *Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18.11.1969, GZ: 3-348 E 5/26-1969*

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18.11.1969, GZ: 3-348 E 5/26-1969, wurde der oben genannte Bescheid vom 09.08.1967 hinsichtlich der Auflagenpunkte 5, 8, 12 und 16 abgeändert und ergänzt.

2.2.3 *Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23.01.1979, GZ: 3-348 E 5/68-1979*

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23.01.1979, GZ: 3-348 E 5/68-1979, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Überstürzung des Gerichtsgrabenbaches im Bereich des sogenannten Talwinkels, das ist von der Überführung der Präbichl-Notstraße über den Gerichtsgrabenbach bis zur Passhöhe, unter sinngemäßer Beachtung der mit den Bescheiden vom 09.08.1967 und vom 18.11.1969 auferlegten Bedingungen sowie nach Maßgabe ergänzender Bedingungen erteilt.

2.3 Bestand der Bewilligungen

Die genannten bergrechtlichen Bescheide wurden auf Grundlage des Berggesetzes erlassen und gelten infolge mehrfacher Rechtsüberleitung, zuletzt mit der Übergangsbestimmung des § 218 MinroG - uneingeschränkt als Bewilligung einer Bergbauanlage, welche nunmehr in den §§ 119 ff MinroG geregelt ist, weiter.

Die wasserrechtlichen Bewilligungen wurden unbefristet erteilt und gehören daher unverändert dem Rechtsbestand an.

3. **Standort des Vorhabens**

3.1 Wasserschutz- und -schongebiete

Ein Teil des Vorhabens ist im Bereich des wasserrechtlichen Schongebietes Hochschwab, BGBl 345/1973, situiert. Ansonsten sind im unmittelbaren Projektbereich keine weiteren Wasserschutz- und -schongebiete ausgewiesen, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

3.2 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet Nr 20 Hochschwab Staritzen, LGBl 68/1981, situiert. Daraus resultiert die Möglichkeit, Auflagen in diesem Zusammenhang vorzuschreiben (dazu weiter unten).

3.3 Belastete Gebiete-Luft

Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb der in der Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft), BGBl II 483/2008, genannten Gebiete.

Auch in der Stmk Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl 2/2012, scheint der Projektstandort nicht als Sanierungsgebiet iSd § 2 Abs 8 IG-L auf.

4. **Zur Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000**

Z 46 lit a (Spalte 2) Anhang 1 UVP-G 2000 nennt für Rodungsmaßnahmen einen Schwellenwert von 20 ha. Aufgrund des Umfangs der beantragten Rodungsmaßnahmen im Ausmaß von ca 50 ha, besteht daher UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren (§ 3 Abs 1 iVm Z 46 lit a Anhang 1 UVP-G 2000).

Sonstige UVP-rechtliche Tatbestände des Anhangs 1 werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht, insbesondere gelangen Z 25 und Z 26 Anhang 1 nicht zur Anwendung, weil mit dem Vorhaben keine Entnahme von mineralischen Rohstoffen geplant ist.

5. **Umfang der UVP-rechtlichen Prüfung**

5.1 Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich sind im Zuge des UVP-Verfahrens die Auswirkungen auf die in § 1 Abs 1 genannten Schutzgüter zu prüfen. Dabei sind jedoch nur jene Auswirkungen zu beurteilen, die sich gegenüber dem genehmigten Zustand verändern. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Auswirkungen durch den Betrieb des genehmigten Sturzes dem Ist-Zustand zuzurechnen sind. Auswirkungen ergeben sich daher bloß aus der durchzuführenden technischen Rodung.

Zahlreiche Auswirkungen des Sturzes auf die Schutzgüter sind bereits genehmigt. Im UVP-Verfahren sind daher nur die Rodungsmaßnahmen selbst zu beurteilen. Die meisten Fachberichte der Umweltverträglichkeitserklärung beschränken sich daher auf die Aussage, dass durch die geplanten Rodungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf den genehmigten Bestand zu erwarten sind. Diese Vorgehensweise wurde von der Antragstellerin im Vorfeld der Einreichung mit dem BMLFUW und der Behörde abgestimmt, die die Sichtweise der Antragstellerin bestätigten.

Ergänzend zu den Fachberichten wird sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase ein Klima- und Energiekonzept eingereicht, wobei der Schwerpunkt der Betrachtung auf den Rodungstätigkeiten und den gerodeten Flächen liegt. Bezüglich der Verhaldung wird dabei entsprechend den oben dargestellten Überlegungen davon ausgegangen, dass die Verhaldung selbst mineralrohstoff- und wasserrechtlich bewilligt ist und der damit verbundene Energieaufwand bzw die dadurch verursachten CO₂-Emissionen nicht mehr zu betrachten sind, weil diese nicht Genehmigungsgegenstand sind.

6. Voraussichtlich mitanzuwendende materienrechtliche Rechtsvorschriften

Unvorgreiflich der Rechtsansicht der Behörde vermeint die Antragstellerin, dass im UVP-Genehmigungsverfahren jedenfalls folgende Bewilligungstatbestände mitanzuwenden sind.

6.1 Forstgesetz 1975

Aufgrund des Vorliegens der wasser- und mineralrohstoffbehördlichen Bewilligungen sind bloß die als Wald geltenden Flächen Gegenstand des Genehmigungsantrags.

Für die Verstärkung ist eine dauernde Inanspruchnahme des Waldbodens erforderlich. Diese bedarf forstrechtlich einer unbefristeten Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG. Das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung liegt im Zweck des Bergbaus gemäß § 17 Abs 4 ForstG, weshalb die Rodungsbewilligung aus öffentlichen Interessen erteilt werden kann.

6.2 Stmk Naturschutzgesetz 1976

In naturschutzrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der Erteilung der bergrechtlichen Bewilligung für den Sturz in der Steiermark noch das Reichsnaturschutzgesetz (RNSchG) vom 26.06.1935, RGBl S 821, in Geltung stand. Nach dessen § 5 konnten Landschaftsteile in der freien Natur dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt werden, die zwar nicht für die Erklärung zum Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet in Betracht kamen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitrugen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung dienten; der Schutz konnte sich darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren. Nach § 19 wurde dieser Schutz durch Anordnung der Naturschutzbehörde verfügt (vgl. *Melichar*, Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich - Festschrift für Ludwig Fröhler zum 60. Geburtstag 174).

Ein solcher Schutz des Landschaftsbildes nach dem RNSchG wurde im Gebiet des Gerichtsgrabens ebenso wenig verfügt, wie eine Erklärung zum Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet erfolgt ist. Daraus ergibt sich, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung der Sturzhalde im Gerichtsgraben, keine naturschutzrechtliche bzw. landschaftsschutzrechtliche Bewilligung nach dem RNSchG erforderlich war.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 (Stmk NSchG 1976) ist mit 01.01.1977 in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmung des § 35 Stmk NSchG lautet wie folgt:

"(1) Die nach den bisherigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen erteilten Bewilligungen bleiben unberührt. Die Behörde kann dem Eigentümer von Anlagen, die den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, § 5 Abs.5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 widersprechen und die Interessen des Naturschutzes gröblich verletzen, durch Vorschreibung von Auflagen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausführung auftragen.

(2) Die daraus erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen; die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden."

Nach § 35 erster Satz Stmk NSchG 1976 wurde damit eine Weitergeltung der "bisherigen Bewilligungen" angeordnet, im zweiten Satz aber – unabhängig von einer solchen Bewilligung – die Behörde ermächtigt, jedweden Eigentümer von bestehenden Anlagen nachträglich Auflagen unter der Voraussetzung aufzuerlegen, wenn ein Widerspruch zu den zitierten Bestimmungen – dazu zählt auch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten – vorliegt:

Der in dieser Bestimmung erwähnte § 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Stmk NSchG 1976 lautet:

"(1) [...] Der Grundeigentümer hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungskraft einen Beitrag im Ausmaß des für ihn aus diesen Maßnahmen erwachsenden Nutzens zu leisten.

(2) Wenn zwischen dem Grundeigentümer und dem Land keine gütliche Vereinbarung über diese Beitragsleistung zustande kommt, ist sie von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs.4 mit Bescheid festzusetzen."

Bereits in der Stammfassung des Stmk NSchG, LGBl 65/1976, waren diese Regelungen im Wesentlichen wortgleich enthalten. Infolge des ausdrücklichen Verweises auf Landschaftsschutzgebiete gemäß § 6 Abs 2 in § 35 Abs 1 ist für den vorliegenden Fall von Bedeutung, dass die Gebiete des Hochschwab mit Verordnung LGBl 68/1981 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurden. Für bestimmte Maßnahmen ist in § 6 Abs 3 Stmk NSchG eine Bewilligungspflicht vorgesehen:

"(3) In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des § 2 Abs.1 widersprechen; außerdem ist für nachstehende Vorhaben die Bewilligung der nach Abs.4 zuständigen Behörde einzuholen:

a) Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;

[...]

e) Erdbewegungen, sofern sie Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs.1 zur Folge haben;"

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs.3 ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs.1 zur Folge hat.

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs.3 kann erteilt werden, wenn die vorstehenden Auswirkungen zwar zu erwarten sind, jedoch besondere volkswirtschaftliche oder besondere regionalwirtschaftliche Interessen die des Landschaftsschutzes überwiegen. Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch die im § 2 Abs.1 erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Zur Vermeidung von Auswirkungen nach § 2 Abs.1 können im Bewilligungsbescheid Auflagen erteilt werden."

Wesentlich für das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bergrecht ist schließlich § 1 Abs. 3 Stmk NSchG 1976 - welcher den sachlichen Anwendungsbereich regelt - und normiert:

"Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt;

*insbesondere darf die Benutzbarkeit von Flächen und bestehenden Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, **des Bergbaues** oder des Eisenbahn- und Straßenverkehrs dienen, nicht eingeschränkt werden."*

Zusammengefasst bedeutet dies, dass für die schon vor Inkrafttreten des Stmk NSchG genehmigte und errichtete Sturzhalde zwar keine nachträgliche Bewilligungspflicht normiert wurde, wohl aber eine naturschutzbehördlich vorschreibbare Anpassungspflicht an Schutzerfordernisse in Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet Hochschwab.

Die UVP-Behörde kann der Antragstellerin daher gemäß § 35 Stmk NSchG im Zuge des UVP-Genehmigungsverfahrens nachträglich Auflagen im Rahmen der Zumutbarkeit und gegen Kostenersatz auferlegen.

6.3 Wasserrechtsgesetz

Wie oben erwähnt, ist eine Teilfläche des Vorhabens im Schongebiet Hochschwab situiert. Die Widmung des Schongebiets erfolgt mit Verordnung des BMF vom 29.06.1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBl 345/1973.

Die Verordnung sieht in § 3 Bewilligungspflichten für folgende Arten von Tätigkeiten vor:

- "f) *Anlage, Ausbau oder Auflassung von Steinbrüchen, Sand- und Lehm-, Schotter- und Kiesgruben sowie von Ablagerungsplätzen für Stoffe, die für das Wasservorkommen nachteilig sein könnten, wie z. B. Schutt- und Müllablagerungsplätze sowie Halden; [...]*

- k) *Rodungen von mehr als 1500 m² (0,15 ha) bzw. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche mehr als 10.000 m² (1 ha) beträgt;"*

Zu beachten ist jedoch, dass die Widmung *"- unbeschadet bestehender Rechte -"* vorgenommen wurde (§ 1). Im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung bestehende Rechte (etwa aufrechte Genehmigungen) wurden somit durch die Verordnung nicht berührt. Die damals bereits genehmigte Verhaldung ist daher ungeachtet des Umstandes, dass es sich um inertes Material handelt, das per se für das Wasservorkommen nicht nachteilig ist, nicht bewilligungspflichtig. Der

Bewilligungstatbestand des § 3 lit f gelangt daher nicht zur Anwendung.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Bewilligungstatbestand des § 3 lit k, der im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden ist.

Aufgrund der Randlage zum Schongebiet und der geplanten Umsetzung des Vorhabens ist gewährleistet, dass die Vorgaben des § 6 der Verordnung berücksichtigt werden und daher die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 34 Abs 2 WRG 1959 iVm § 3 lit k VO BGBl 345/1973 gegeben ist.

7. Auslegungsregel

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil desselben. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

8. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

A n t r a g

Die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde erster Instanz wolle das Vorhaben "Gerichtsrabensturz" nach § 17 UVP-G 2000 iVm / unter Anwendung aller berührten materiengesetzlichen Bewilligungstatbestände genehmigen.

Wien, am 11.09.2015

VA Erzberg GmbH